

Menschenrechts- erklärung

A thick, horizontal orange bar with rounded ends, positioned below the main title.

Menschenrechtserklärung

EnBW Konzern

Inhalt

- I. Commitment der Geschäftsführung
- II. Anwendungsbereich der Menschenrechtserklärung
- III. Menschenrechte im Fokus der EnBW
- IV. Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht
- V. Beschwerdemechanismus
- VI. Berichterstattung



Bekanntnis des EnBW-Vorstands

Als nachhaltiger und innovativer Infrastrukturpartner hängen bei der EnBW langfristiger Geschäftserfolg und sozial sowie ökologisch verantwortungsvolles Handeln unmittelbar zusammen. Die Wahrnehmung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gehört zu den Kernwerten der EnBW und ist in unserer Unternehmensstrategie fest verankert. Sie ist von großer Bedeutung bei allen Unternehmensent-

scheidungen. Unsere menschenrechtliche Verantwortung ist Grundlage aller Unternehmensentscheidung. Wir sind seit 2010 Mitglied im Global Compact der Vereinten Nationen und haben uns gemäß den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zur Achtung von Menschenrechten und international anerkannten Arbeitsstandards verpflichtet.

Die EnBW Menschenrechtserklärung orientiert sich an den folgenden Rahmenwerken:

- [Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)
- [Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#)
- [Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#)
- [Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#)
- [VN-Leitprinzipien](#)
- [OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen](#)



Andreas Schell
Vorstandsvorsitzender der EnBW
Chief Executive Officer



Dirk Güsewell
Mitglied des Vorstands der EnBW
Chief Operating Officer Systemkritische
Infrastruktur



Thomas Kusterer
Mitglied des Vorstands der EnBW
Chief Financial Officer



Colette Rückert-Hennen
Mitglied des Vorstands der EnBW Chief
Sales and Human Resources Officer /
Arbeitsdirektorin



Dr. Georg Stamatelopoulos
Mitglied des Vorstands der EnBW
Chief Operating Officer / Nachhaltige
Erzeugungs-Infrastruktur & Handel

Anwendungsbereich der Menschenrechtserklärung

Diese Menschenrechtserklärung ist für die EnBW Energie Baden-Württemberg AG sowie für alle Gesellschaften verbindlich, die von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG beherrscht werden. Dies sind in der Regel die Gesellschaften, an denen die EnBW Energie Baden-Württemberg AG direkt oder indirekt die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält. Mehrheitsbeteiligungen und Beteiligungen an Joint Ventures, auf die die EnBW Energie Baden-Württemberg AG keinen beherrschenden Einfluss hat, werden um sinngemäße Anwendung der Menschenrechtserklärung gebeten. Diese Erklärung gilt für alle Mitarbeiter*innen der EnBW AG und alle Mitarbeiter*innen der zur EnBW AG gehörenden Konzerngesellschaften.

Darüber hinaus erwarten wir von unseren Geschäftspartner*innen, dazu gehören insbesondere Lieferanten und Subunternehmen, dass sie alle geschäftlichen Aktivitäten, die im Namen der EnBW stattfinden, in Übereinstimmung mit dieser Erklärung durchführen. Wir geben die hier aufgeführten Werte und Grundsätze durch unseren Lieferantenkodex an unsere Geschäftspartner*innen weiter.

- [Lieferantenkodex](#)

Menschenrechte im Fokus der EnBW

Als Energieversorger und Infrastrukturanbieter berühren sowohl unsere eigenen Geschäftsaktivitäten als auch die unserer Geschäftspartner*innen und Lieferanten die Lebensbereiche von Menschen in unterschiedlichen Ländern. Die EnBW respektiert

und achtet die Menschen- und Arbeitsrechte ihrer Mitarbeiter*innen, aller durch ihre Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt betroffenen Menschen und setzt sich dafür ein, dass auch ihre Geschäftspartner*innen Menschenrechte achten und nicht verletzen.

Mit Blick auf unsere Geschäftsaktivitäten und unsere Wertschöpfungsketten haben wir für uns folgende Menschenrechte als Schwerpunkte identifiziert:

Keine Kinderarbeit

Die EnBW duldet keinerlei Form von Kinderarbeit. Kinder und Jugendliche dürfen in keiner Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung durch ein Arbeitsverhältnis beeinträchtigt werden. Deshalb verlangen wir im Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen, dass das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter von unseren Beschäftigten und den Beschäftigten bei unseren Geschäftspartner*innen eingehalten wird und sichergestellt ist, dass Beschäftigte nicht mehr der Schulpflicht unterliegen.

Keine Zwangsarbeit

Die EnBW duldet keine Zwangsarbeit. Alle Arbeiten müssen auf freiwilliger Basis ausgeführt werden. Die EnBW spricht sich im Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen klar gegen Zwangsarbeit, moderne Sklaverei oder jede Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung durchgeführt wird, aus. Dies gilt auch für Schuldknechtschaft und unfreiwillige Gefängnisarbeit. Die EnBW hält sich in ihrem eigenen Geschäftsbereich strikt an diesen Grundsatz und verlangt dasselbe auch von ihren Geschäftspartner*innen.

Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen

Bei der EnBW ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beschäftigten und eine konstruktive Mitbestimmungskultur von großer Bedeutung. Die Anerkennung des Rechts unserer Mitarbeiter*innen auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen gehört deshalb zu unseren selbstverständlichen Grundwerten. Alle Mitarbeiter*innen sind berechtigt, eine Gewerkschaft zu gründen, beizutreten, darin zu verbleiben oder einer solchen fernzubleiben, ohne dass sie Nachteile oder Sanktionen befürchten müssen. Den Mitarbeiter*innen steht es frei, eine Gewerkschaftszugehörigkeit offenzulegen. Wir verlangen auch von unseren Geschäftspartner*innen, dass sie die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen einhalten.

Diskriminierungsverbot

Bei der EnBW wird keine Form der Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz geduldet. Das

bedeutet, dass wir gemäß der ILO-Kernarbeitsnormen jede unrechtmäßige Ungleichbehandlung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der sexuellen Identität, der nationalen Abstammung oder sozialen Herkunft vorgenommen wird, strikt ablehnen. In gleicher Weise lehnen wir Verhaltensweisen ab, die die Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte beeinträchtigen. Entsprechend unserem Lieferantenkodex und der Verhaltensgrundsätze für die Rohstoffbeschaffung erwarten wir auch von unseren Geschäftspartner*innen eine konsequente Umsetzung dieses Grundsatzes.

Arbeitszeiten

Die Einhaltung der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten ist bei der EnBW selbstverständlich. Darüber hinaus können unsere Mitarbeiter*innen ihre Arbeitszeiten flexibel gestalten und ihren persönlichen Bedürfnissen, sowohl mit unterschiedlichen Teilzeitmodellen wie auch umfassenden Homeoffice-Regelungen, sofern nach Art der Arbeit möglich, anpassen. Überstunden werden den gesetzlichen Regeln entsprechend abgegolten. Von unseren Geschäftspartner*innen erwarten wir, dass sie die im Arbeitszeitgesetz festgelegten Arbeitszeiten inklusive Überstunden nicht überschreiten, was sich als Regelung entsprechend in unserem Lieferantenkodex sowie den Verhaltensgrundsätzen zur verantwortungsvollen Rohstoffbeschaffung wiederfindet.

Rechte lokaler Bevölkerungsgruppen

Die EnBW achtet die Rechte der lokalen Bevölkerung, in der Nähe von EnBW-Standorten und Projektflächen, die durch EnBW-Tätigkeiten betroffen sein können. Um darüber hinaus Beeinträchtigungen der lokalen Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, führen wir im Vorfeld zu geplanten Projekten bei Bedarf soziale und ökologische Impact-Analysen durch und beziehen die lokale Bevölkerung durch vorherige Konsultationen in die Planung mit ein. Die EnBW versucht, Umsiedlungen von Bevölkerungsgruppen grundsätzlich zu vermeiden. Auch von unseren Geschäftspartner*innen erwarten wir einen verantwortungsvollen und achtsamen Umgang mit lokalen Bevölkerungsgruppen, die durch ihre Geschäftsaktivitäten betroffen sein können.

Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht

Die Umsetzung unseres Bekenntnisses zu internationalen Menschenrechtsstandards, im Besonderen mit Blick auf die oben genannten Schwerpunktthemen, ist ein zentraler Aspekt unserer internen Governance-Strukturen. Wir betrachten die Sorgfaltspflicht bei der EnBW als ein sich stetig weiterentwickelnder Prozess, der seine Basis in einem intensiven Dialog mit internen und externen Stakeholdern hat. Wir handeln bei der Umsetzung unserer Maßnahmen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Sinne der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitlinien.

Zentraler Baustein unseres Prozesses zur Sorgfaltspflicht ist eine umfassende Risikobewertung unseres eigenen Geschäftsbereiches sowie der Geschäftsbereiche unserer direkten Geschäftspartner*innen, dazu gehören insbesondere Lieferanten und Subunternehmen. Dabei bewerten wir die Wahrscheinlichkeit und zu erwartende Schwere des Eintritts von negativen Auswirkungen auf Menschenrechte

innerhalb unserer Wertschöpfungsketten und ergreifen geeignete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen. Die Wirksamkeit und den Fortschritt dieser Maßnahmen monitoren wir in regelmäßigen Abständen, sowie anlassbezogen, so dass wir bei Bedarf unsere Maßnahmen anpassen können.

Dieser Prozess wird durch einen intensiven Stakeholderdialog mit unterschiedlichen internen und externen Stakeholdern begleitet. Der fokussierte Austausch über potenzielle und erkannte Risiken in unseren Wertschöpfungsketten ermöglicht uns ein fortlaufendes Lernen, das Identifizieren von Lücken in der Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht und eine gemeinsame Weiterentwicklung von Strategien, die die Achtung von Menschenrechten in all unseren Geschäftsbereichen und eine gemeinsame Weiterentwicklung unserer Strategie, die die Achtung von Menschenrechten in all unseren Geschäftsbereichen sicherstellt.

Beschwerdemechanismus

Wir bitten unsere Mitarbeiter*innen, dass sie ihre Vorgesetzten und die Compliance-Abteilung unverzüglich informieren oder den Beschwerdemechanismus nutzen, wenn sie der Meinung sind, dass die in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätze verletzt werden oder aufgrund zuverlässiger Informationen, die den Mitarbeiter*innen zur Verfügung stehen, wahrscheinlich verletzt werden könnten.

Darüber hinaus erwarten wir von Geschäftspartner*innen, dazu gehören insbesondere Lieferanten und Subunternehmen, deren Geschäftstätigkeiten direkt mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der EnBW in Verbindung stehen, dass sie die hier genannten Menschenrechtsgrundsätze respektieren und nicht verletzen.

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner*innen uns unverzüglich informieren, wenn sie Kenntnis von Menschenrechtsverletzungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich ihrer direkten Lieferanten feststellen oder ein begründeter Verdacht hierzu besteht.

Dritte, die glaubhaft anhand konkreter Anhaltspunkte darstellen können, durch Geschäftsaktivitäten der EnBW in ihren Menschenrechten verletzt zu sein oder eine Verletzung befürchten, oder glaubhaft und anhand konkreter Anhaltspunkte darstellen können, dass anderen in ihren Menschenrechten verletzt werden oder eine Verletzung zu befürchten ist, können entsprechende Beschwerden hier melden:

Beschwerdekanäle

Für die Meldung von Verstößen oder Verdachtsfällen können unsere Mitarbeiter*innen sowie die Mitarbeiter*innen von Geschäftspartner*innen, Lieferanten und Subunternehmern die zentrale Anlaufstelle der EnBW nutzen. Die Regelungen der EnBW definieren klare Zuständigkeiten und Prozesse für die Aufklärung von Hinweisen, gewährleisten die Vertraulichkeit und bieten einen größtmöglichen Schutz für alle Beteiligten.

Interner Kontakt für Hinweise:

Dr. Andreas Schweinberger
Leiter Compliance
Telefon: +49 721 63-24920
E-Mail: verdachtsfallmeldungen@enbw.com
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Ombudsmann als externer Kontakt für Hinweise:

Der Ombudsmann der EnBW unterliegt der anwaltlichen Schweigepflicht. Er kann Hinweisgebern absolute Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber der EnBW zusichern.

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim
Knierim & Kollegen Rechtsanwälte
Tel.: +49 6131 906 55 00
Fax: +49 6131 906 55 99
E-Mail: knierim@knierim-kollegen.com
Gutenbergplatz 12
55116 Mainz

- Verfahrensordnung zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

Berichterstattung

Die EnBW berichtet jährlich im Rahmen des integrierten Geschäftsberichts über Maßnahmen zur Umsetzung ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflicht, insbesondere in der Rohstoffbeschaffung sowie im Einkauf. Alle integrierten Geschäfts-

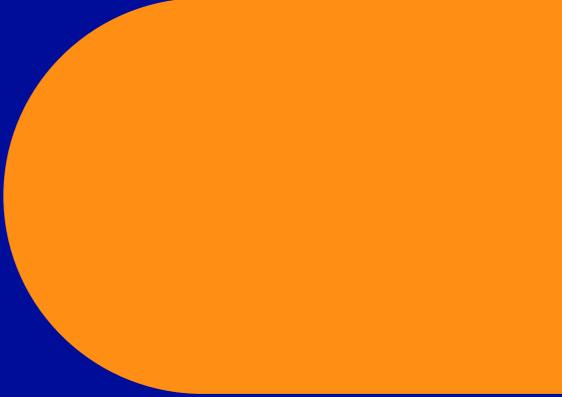
berichte sind jederzeit auf unserer Homepage abrufbar. Zukünftig erfolgt die Berichterstattung zur Wahrnehmung unserer unternehmerischen Sorgfaltspflicht im Rahmen der Vorgaben aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Ansprechpersonen

Dr. Lothar Rieth
Leiter Nachhaltigkeit
+49 721 63-24920
nachhaltigkeit@enbw.com
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Katharina Klein
Leiterin Nachhaltigkeit
+49 721 63-24920
nachhaltigkeit@enbw.com
Schiffbauerdamm 1
10117 Berlin

- Mehr Informationen finden Sie auf unserer [Website](#)



EnBW Energie
Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 63-00
Telefax 0721 63-12725
info@enbw.com
www.enbw.com